



**Ausgabe 34/2020 vom 4. Dezember 2020**

## **Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit bis zum 31. März 2021 verlängert**

### **Neues Jahr, neues Dignar**

### **Corona-Pandemie: G-BA verlängert Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung bis zum 31. März 2021**

### **Geringster Tariflohnanstieg seit 2011**



#### **Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit bis zum 31. März 2021 verlängert**

In unserem Newsletter aus September 2020 hatten wir Sie über das geplante Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) informiert, das nunmehr vom Bundestag beschlossen wurde. Damit werden unter anderen die Sonderregelungen zu Pflegezeit (§ 9 Pflegezeitgesetz) und Familienpflegezeit (§ 16 Familienpflegezeitgesetz) aus Anlass der COVID-19-Pandemie erneut verlängert.

Die sich daraus ergebenden arbeitsrechtlichen Sonderregelungen, die bis zum 31. März 2021 gelten, können für Ihre betriebliche Praxis von Relevanz sein. Daher möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte heute informieren.

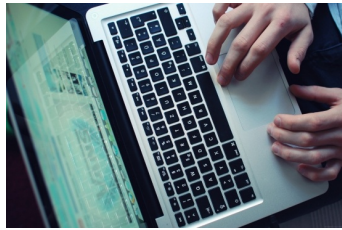
- Das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer coronabedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 31. März 2021 bestehen. Sofern ein arbeitsvertraglicher Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung der Vergütung in diesen Fällen nicht besteht, hat der Arbeitnehmer ebenfalls für bis zu 20 Arbeitstage Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld.

- Für eine Familienpflegezeit, die spätestens am 1. März 2021 beginnt, gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen statt acht Wochen. Außerdem genügt für die Antragstellung die Textform, d.h. der Antrag kann auch per E-Mail gestellt werden.

- Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit wird aufgehoben, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Ankündigungsfrist für die „Auszeit“ beträgt zehn Tage.

- Mit Zustimmung des Arbeitgebers können weiterhin Restzeiten einer bereits beendeten Pflege- oder Familienzeit für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden. Es gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Tagen und die erneut in Anspruch genommene Familienpflege- oder Pflegezeit muss spätestens am 31. März 2021 enden.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen bei Interesse gerne zur Verfügung.



## Neues Jahr, neues Diginar

Der bpa Arbeitgeberverband e.V. führt seine Reihe an informativen Diginaren im Jahr 2021 mit neuen Themen fort.

Das erste Diginar wird **am 21. Januar 2021 von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr** mit dem Titel: „**Die Mutterschaft und Elternzeit im Arbeitsverhältnis**“ stattfinden. Ein Mitglied unseres Justiziariats wird Sie in diesem Termin durch alle praxisrelevanten Fragen des Themas führen, und Ihnen natürlich im Anschluss Frage und Antwort stehen. Hierbei werden wir auf Themen wie Urlaub, Mutterschutzlohn, mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die auf die Geburt folgende Elternzeit eingehen. Dies alles zum günstigen Preis von nur 29 Euro.

Bitte schreiben Sie uns einfach eine kurze E-Mail an [info@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:info@bpa-arbeitgeberverband.de), Betreff: Diginar 21. Januar 2021, um sich Ihren Platz zu sichern. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet, verlieren Sie also keine Zeit! Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt.

Freuen Sie sich auf diese und weitere Veranstaltungen unserer Diginarreihe, an der Sie digital teilnehmen können, ohne auf die Vorteile einer Präsenzveranstaltung im kleinen Rahmen verzichten zu müssen.

Wir freuen uns auf Sie.



## Corona-Pandemie: G-BA verlängert Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung bis zum 31. März 2021

Wer an leichten Atemwegserkrankungen leidet, kann auch über den Jahreswechsel hinaus telefonisch bis zu 7 Tage krankgeschrieben werden. Ebenfalls können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte eine Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für weitere 7 Kalendertage telefonisch ausstellen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gestern (3.12.20) seine Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit um 3 Monate verlängert. Sie gilt nun bis zum 31. März 2021. Damit reagiert der G-BA auf die deutschlandweit anhaltend hohen COVID-19-Infektionszahlen. Durch eine Reduzierung von direkten Arzt-Patienten-Kontakten sollen das potenzielle Infektionsrisiko gesenkt und Arztpraxen entlastet werden. Wichtig ist: Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte müssen sich durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom gesundheitlichen Zustand der Versicherten oder des Versicherten überzeugen und prüfen, ob gegebenenfalls doch eine körperliche Untersuchung notwendig ist.

Unabhängig von der Ausnahmeregelung zur telefonischen Krankschreibung sollten Versicherte bei typischen COVID-19-Symptomen, nach Kontakt zu COVID-19-Patienten und bei unklaren Symptomen von Infektionen der oberen Atemwege vor dem Arztbesuch telefonisch Kontakt zur Praxis aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen

Der Beschluss zur Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

## Geringster Tariflohnanstieg seit 2011

Das statistische Bundesamt hat für das dritte

Quartal 2020 die geringste Tarifflohnsteigerung seit neun Jahren festgestellt. Durchschnittlich sind die Tarifföhne um nur 1,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal angestiegen. Grundlage der Werte sind sowohl die Grundvergütung als auch tarifliche Sonderzahlungen. Seit dem zweiten Quartal 2011 gab es keine so geringe Steigerung mehr. Auch damals stiegen die Tarifföhne im Schnitt um nur 1,2 Prozent. Da die Verbraucherpreise zumindest um 0,1 Prozent sanken, bleiben immerhin 1,1 Prozent mehr in der Lohntüte.

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

